Satzung über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen im Markt Oberthulba (Werbeanlagensatzung)

Vom 26.01.2012

Der Markt Oberthulba erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 630) folgende

Satzung

§ 1
Ziel und Zweck

Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind bauliche Anlagen, die geeignet sein können, die äußere Gestaltung anderer baulicher Anlagen und das öffentliche Straßenbild zu beeinträchtigen. Der Markt Oberthulba ist eine ländlich/-dörflich geprägte Gemeinde. Die gewachsenen Ortsbilder sollen davor bewahrt werden, dass sie durch Fremd- oder großflächige Werbung ihren besonderen Charakter und ihre Eigenart verlieren. Städtebaulich ist es nicht sinnvoll, den Bestrebungen der Wirtschaftswerbung in besonderen Bereichen freien Lauf zu lassen. Mit dieser Satzung werden besondere Anforderungen an die Zulässigkeit, die äußere Gestaltung, die Größe und die Anzahl von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Oberthulba. Zur Unterscheidung besonderer Anforderungen wird folgende Untergliederung vorgenommen:

a) Zone 1

Bereiche der Gemeinde in denen ein Nutzungsbild vorherrscht, wie es Wohn-, Dorf- und Mischgebieten (§§ 3 – 6 BauNVO) entspricht.

Die Zone 1 ist in den beigefügten Lageplänen mit der Farbe Gelb dargestellt.

b) Zone 2

Gewerbe- und Industriegebiete (§ 8 u. 9 § BauNVO). Die Zone 2 ist in den beigefügten Lageplänen mit der Farbe Grün dargestellt.

c) Zone 3

Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO). Die Zone 3 ist in beigefügten Lageplänen mit der Farbe Rot dargestellt.

d) Zone 4

Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (ohne farbliche Darstellung).

(2) Die beigefügten Lagepläne (Anlage 1 bis 9) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Lagepläne liegen im Rathaus in Oberthulba zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

(5) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandschutz. Andere Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen nur insoweit Bestandsschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren. Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Pylone, Schaufensterplakate und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen sowie ortsfeste Pkw-Anhänger zu Werbezwecken, nicht aber Gottesdienstanzeiger.

(2) Eine Häufung von Werbeanlagen liegt dann vor, sobald mehrere (mindestens drei) Werbeanlagen in einem Abstand von jeweils zehn Meter zueinander errichtet werden und gleichzeitig im Blickfeld des Betrachters stehen.

(3) Ansichtsfläche im Sinne dieser Satzung ist die mit einem Blick erfassbare Werbefläche.

(4) Großflächenwerbeanlagen sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 9,00 m².

§ 4
Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Landschafts-, Orts- und Straßenbild einfügen. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.

(2) Ausleger müssen mit der Unterkante mindestens 3 m über Gehweg liegen und dürfen, wie alle Werbeanlagen, den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

(3) Unzulässig sind

a) Werbeanlagen an Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Brückengeländer, Verkehrszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen wie Straßenpollern oder Absperrketten, Trafo- und Schaltkästen sowie Verkehrsinseln;

b) Werbeanlagen an Bäumen, Baumstützen, Rankhilfen;

c) Werbeanlagen in Form von Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Kletterschriften, auch in Schaufenstern;

d) Werbeanlagen auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika und Werbeanlagen, die sich hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen;

e) Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen;

(4) Sonnenschirme und Klappschilder (Kundenstopper) sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften

oder Verkaufshilfen (Preisangabe etc.) sind nur während der Geschäfts- bzw. Betriebszeiten zulässig, wenn sie unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.

§ 5
Werbeanlagen im Gebiet der Zone 1

(1) Innerhalb der Zone 1 sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(2) Unzulässig sind

a) Großflächenwerbeanlagen und Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1 m²;

b) eine Häufung von Werbeanlagen und die Errichtung von Pylonen.

§ 6
Werbeanlagen im Gebiet der Zone 2

(1) Innerhalb der Zone 2 sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen an einer Fassade dürfen zusammen nicht mehr als 10 % der jeweiligen Fassadenseite betragen, welcher sie zugeordnet sind oder auf welcher sie angebracht werden.

(3) Separat stehende Werbeanlagen dürfen eine Ansichtsfläche von 10 m² pro Grundstück und einer Höhe von 6 m nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen sind abweichend von § 4 Abs. 3 Buchst. g) auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika zulässig, wenn sie ohne Schrift und nur in Form des Firmenlogos ausgeführt werden und die Umgebungsbebauung nicht wesentlich überragen.

§ 7
Werbeanlagen im Gebiet der Zone 3

Innerhalb der Zone 3 sind Werbeanlagen nicht zulässig.

§ 8
Werbeanlagen im Gebiet der Zone 4

Innerhalb der Zone 4 sind Werbeanlagen nicht zulässig.

§ 9
Hinweisschilder

Hinweisschilder gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. f) BayBO dürfen außerhalb der Stätte der Leistung als Wegweiserzeichen nur an den vom Markt Oberthulba aufgestellten Sammelpfosten in den Zonen 1 bis 4 angebracht werden. Die Größe der Schilder wird durch den Markt Oberthulba festgelegt.

§ 10
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Oberthulba (244)

Datum: 26.01.2012

Anlage 1 zur Werbeanlagensatzung

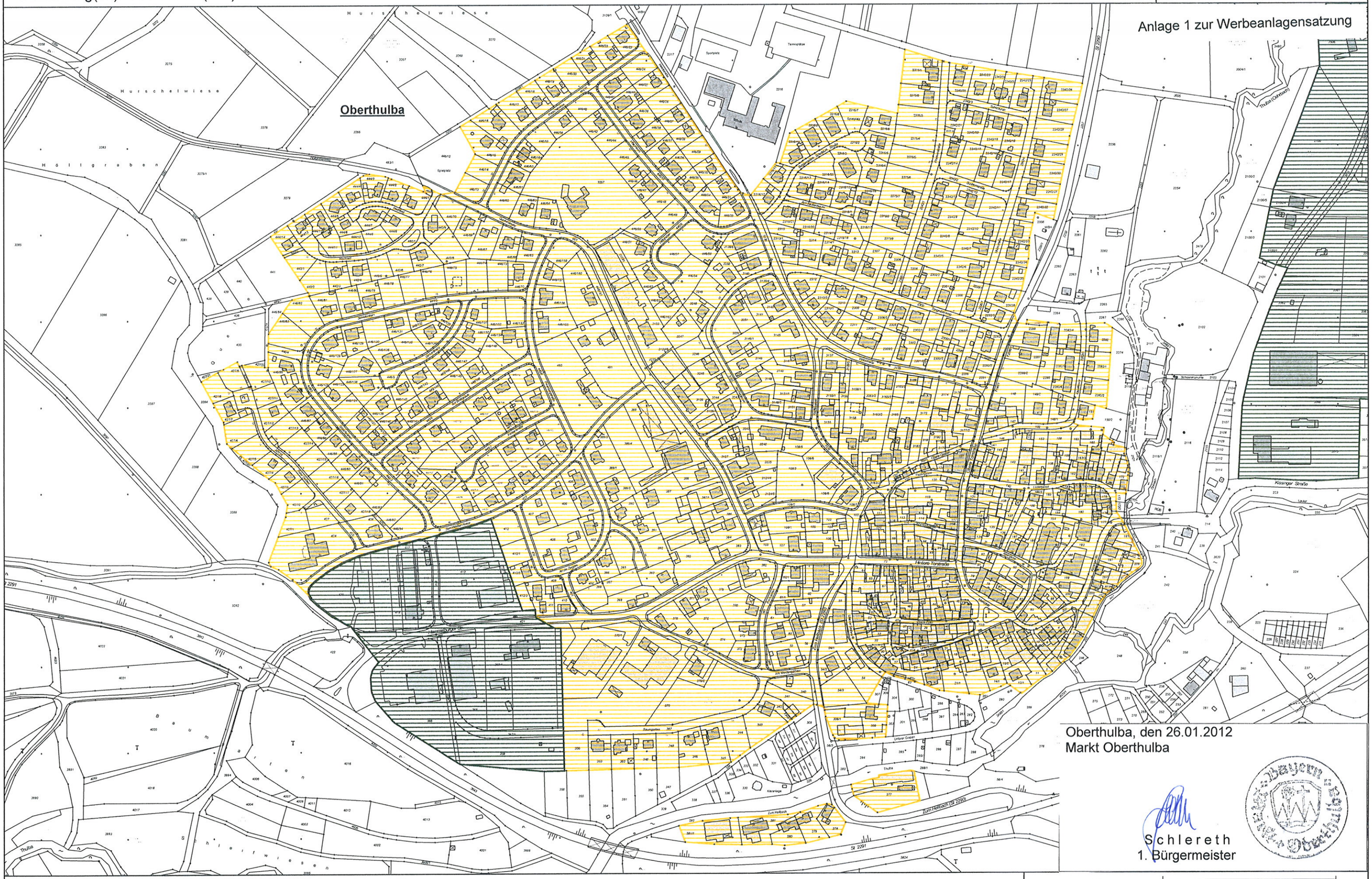

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 4000

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Schlimpfhof (237), Oberthulba (244), Albertshausen (245)

Datum: 26.01.2012

Anlage 2 zur Werbeanlagensatzung

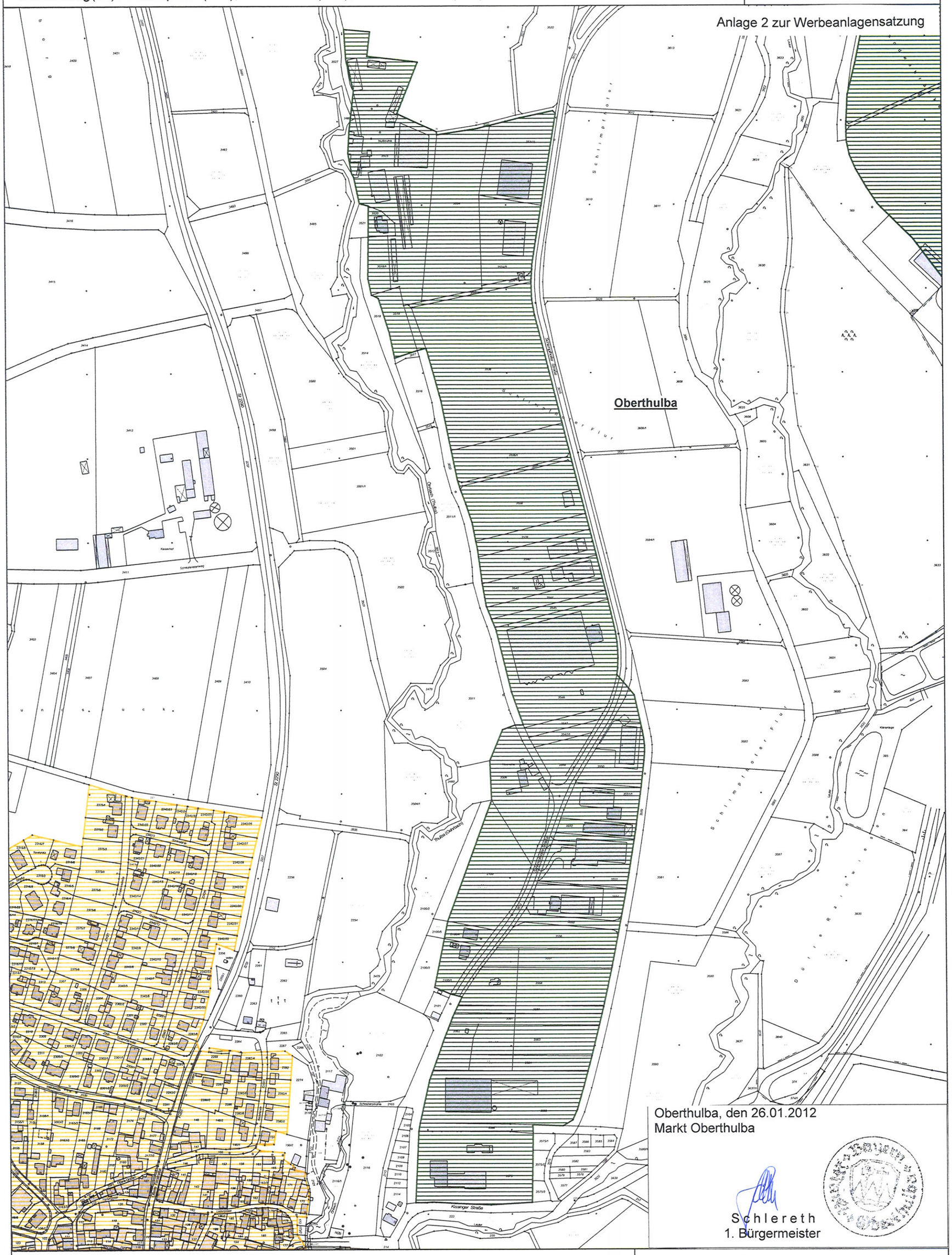

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 4000

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Frankenbrunn (251), Reith (252), Thulba (257)

Datum: 26.01.2012

Anlage 3 zur Werbeanlagensatzung

Frankenbrunn

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 50 100 m
Maßstab = 1 : 3000

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Hassenbach (230), Schlimpfhof (237), Oberthulba (244)

Datum: 26.01.2012

Anlage 4 zur Werbeanlagensatzung

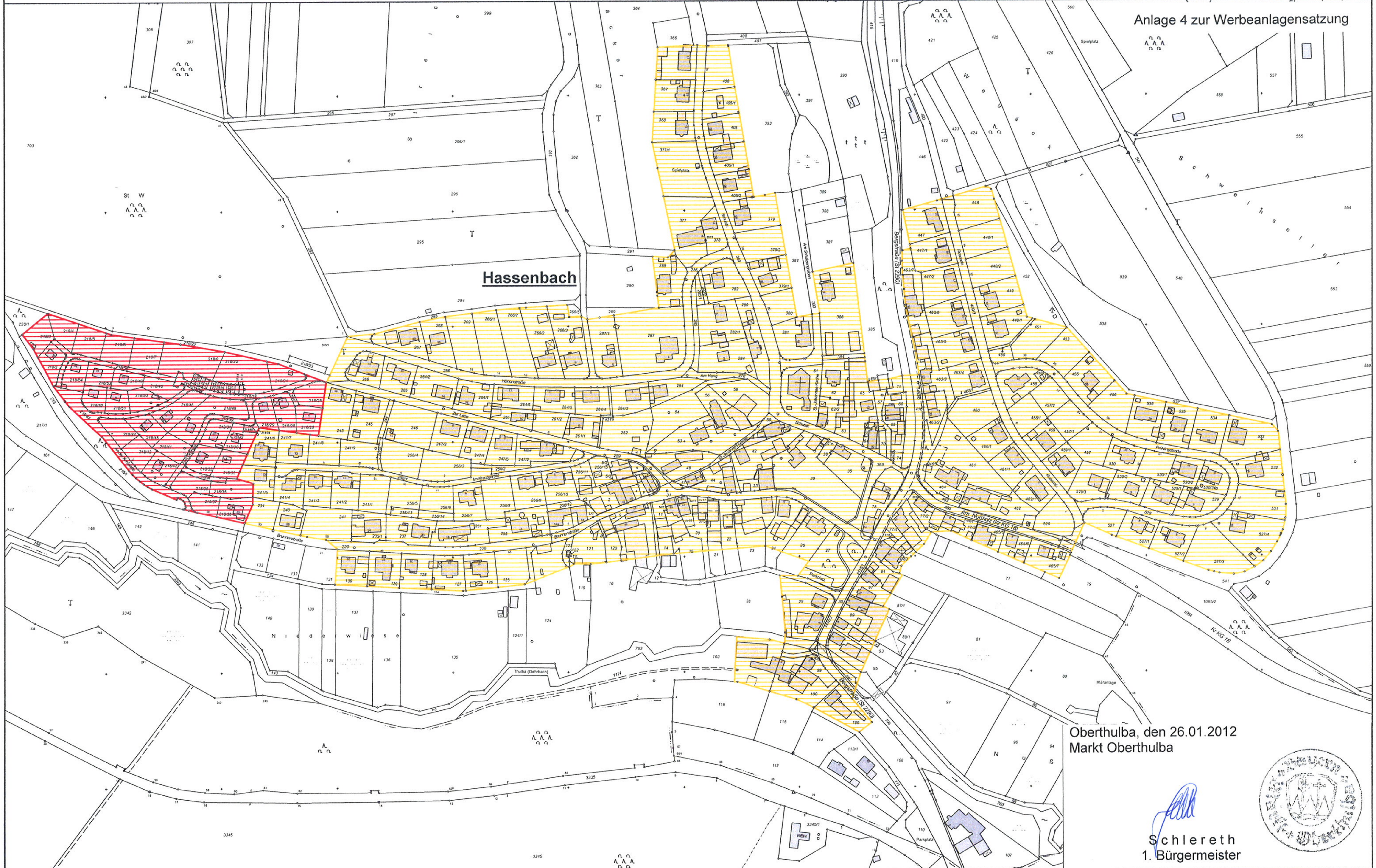

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 50 100 m
Maßstab = 1 : 3000

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Hetzlos (250), Frankenbrunn (251), Obererthal (263)

Datum: 26.01.2012

Anlage 5 zur Werbeanlagensatzung

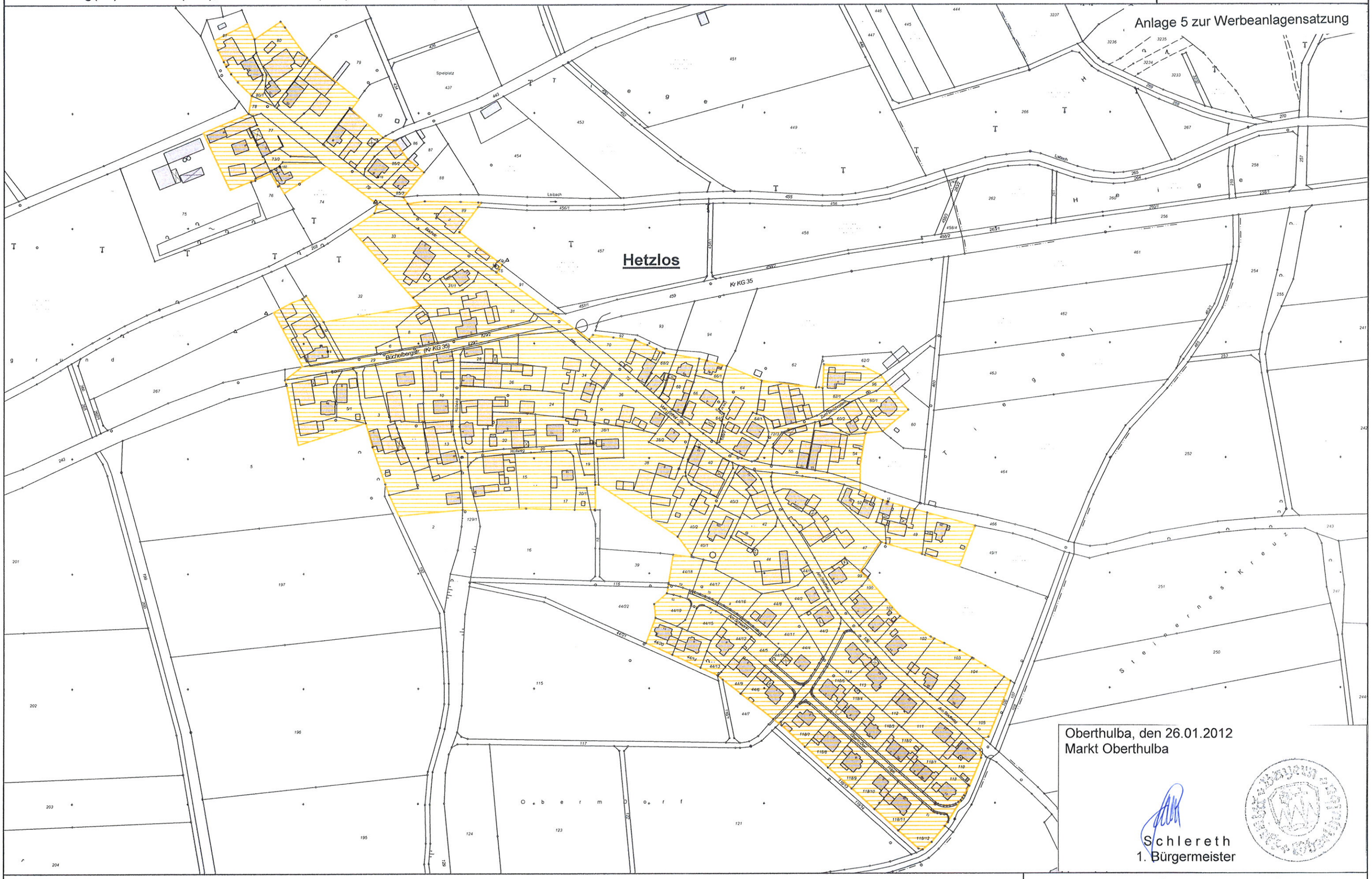

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 50 100 m
Maßstab = 1 : 3000

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Oberthulba (244), Reith (252)

Datum: 26.01.2012

Anlage 6 zur Werbeanlagensatzung

Reith

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 50 100 m
Maßstab = 1 : 3500

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Hassenbach (230), Poppenroth (231), Schlimpfhof (237), Oberthulba (244), Albertshausen (245)

Datum: 26.01.2012

Anlage 7 zur Werbeanlagensatzung

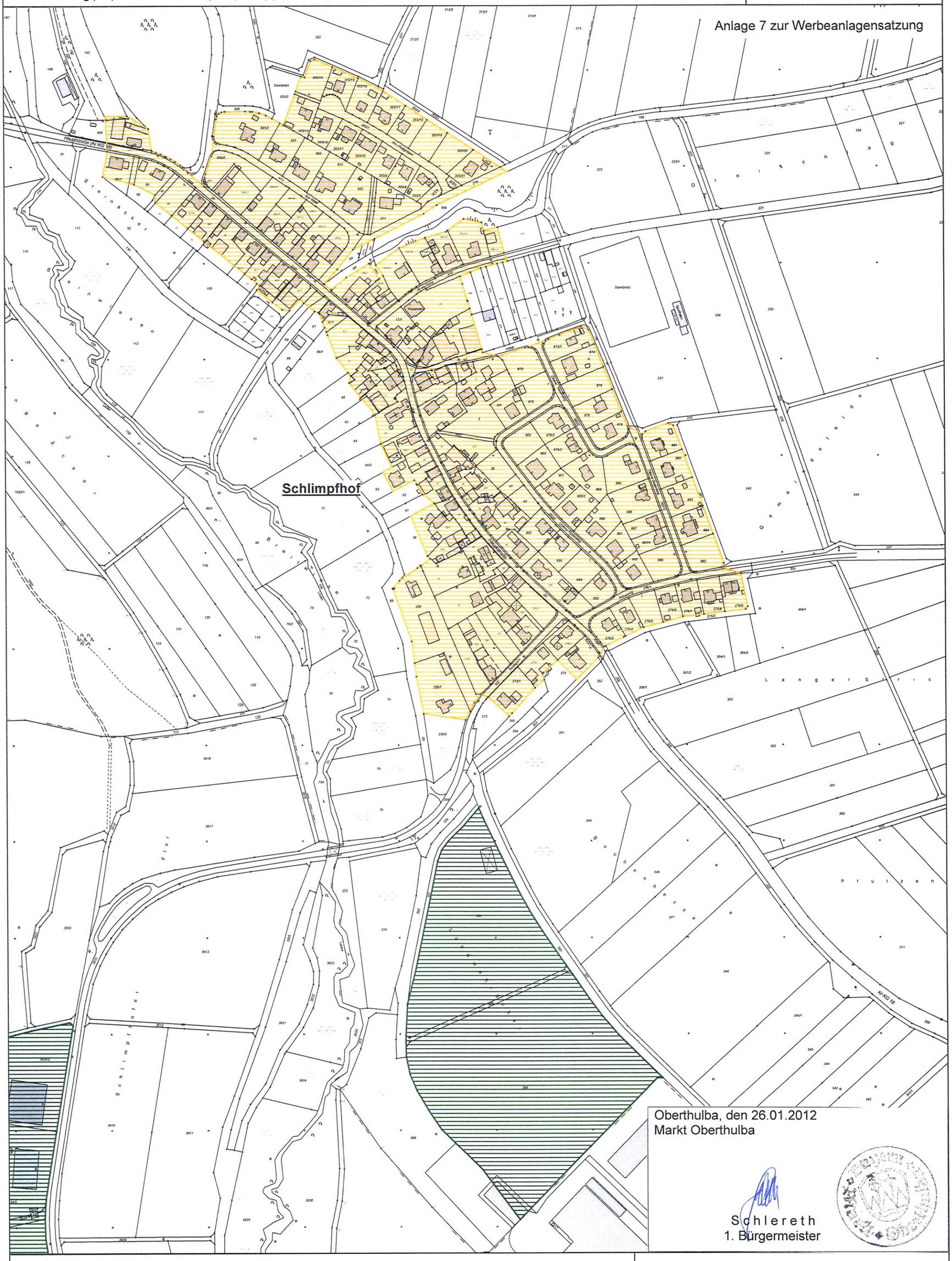

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 50 100 m

Maßstab = 1 : 3500

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Oberthulba (244), Frankenbrunn (251), Reith (252), Thulba (257), Obererthal (263)

Datum: 26.01.2012

Anlage 8 zur Werbeanlagensatzung

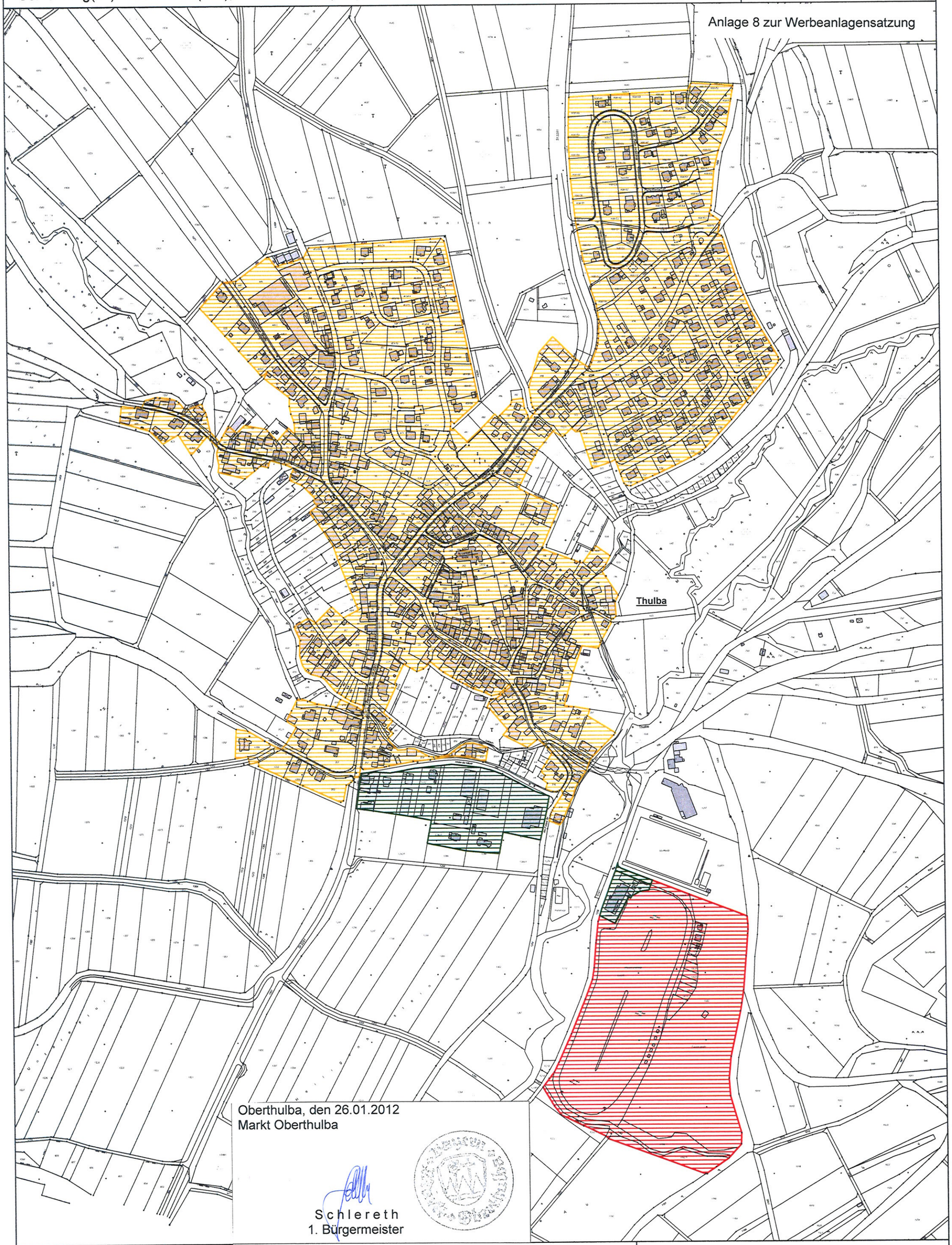

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

Markt Oberthulba

Gemarkung(en): Oberthulba (244), Wittershausen (258)

Datum: 26.01.2012

Anlage 9 zur Werbeanlagensatzung

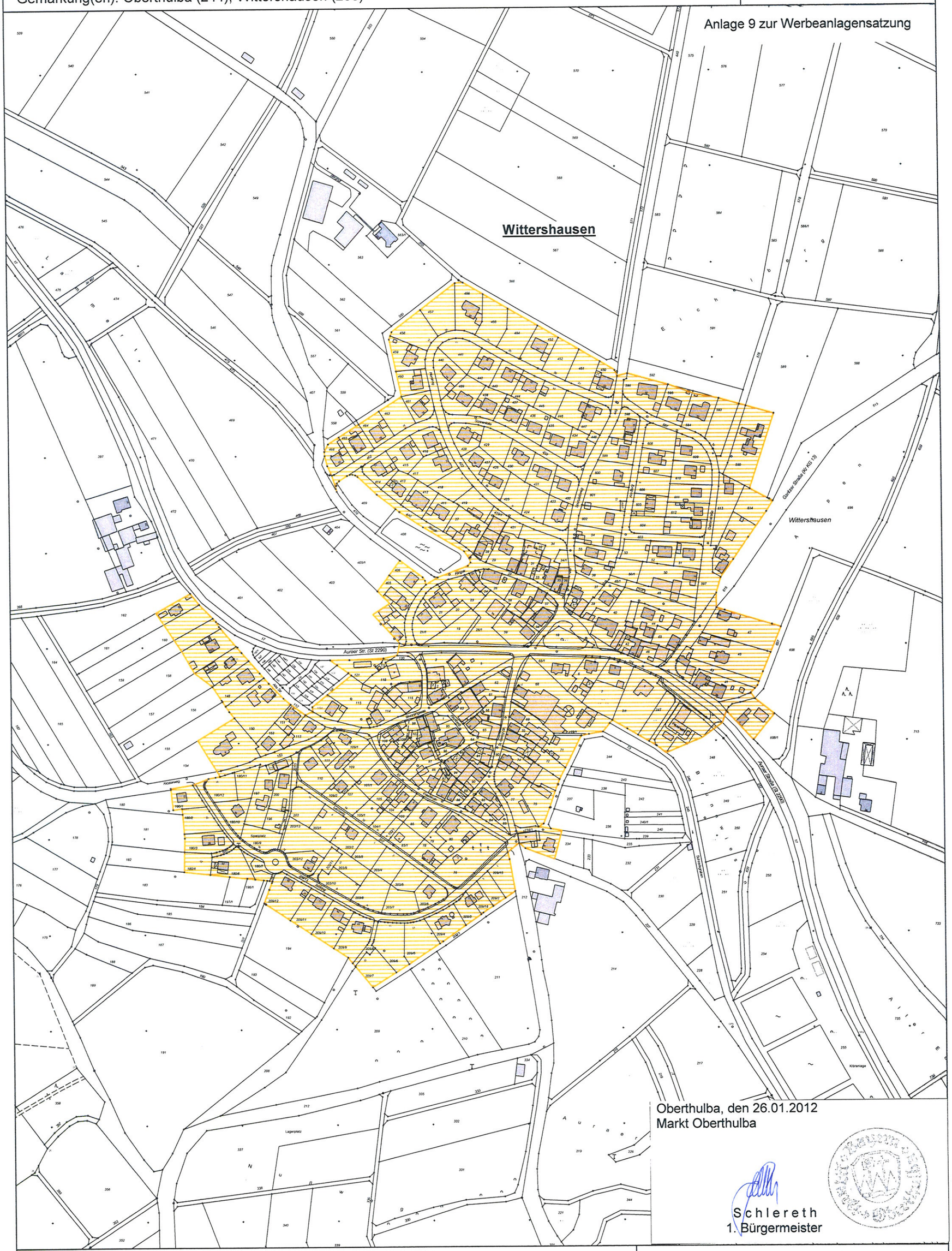

Oberthulba, den 26.01.2012
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 50 100 m

Maßstab = 1 : 3500